

## **Lärmschutz A 95 / B 2**

### **Lärmschutzwand A 95**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01740 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark am 10.10.2017

### **Lärm-Trennwand an der Ausfahrt A95 vom Luise-Kiesselbach-Platz kommend**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01742 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark am 10.10.2017

## **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10572**

3 Anlagen

Anlage 1: BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 01740

Anlage 2: BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 01742

Anlage 3: Richtlinie des Städtischen Schallschutzfensterprogramms

### **Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark vom 27.02.2018**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark hat am 10.10.2017 die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Empfehlungen Nr. 14-20 / E 01740 und Nr. 14-20 / E 01742 beschlossen.

In der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01740 wird die Errichtung einer Lärmschutzwand für alle Anwohnerinnen und Anwohner an der A 95 / B 2 im Bereich zwischen Luise-Kiesselbach-Platz und der Anschlussstelle Kreuzhof bzw. die Umsetzung von Maßnahmen zum Immissionsschutz in dem genannten Bereich gefordert. Die Forderung der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01742 ist eine Trennwand (Lärmschutzwand) für die Auffahrt A95 / B 2 neben der Einhornallee.

Da die Forderung der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01740 (Lärmschutzwand für alle Anwohnerinnen und Anwohner, also beidseitig der A 95 / B 2) die Forderung der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01742 (Lärmschutzwand neben der Einhornallee, also nur nördlich der A 95 / B 2) einschließt, werden die Empfehlungen gemeinsam behandelt.

Die Bürgerversammlungsempfehlungen betreffen ausschließlich den Stadtbezirk 7 Sendling-Westpark. Sie beinhalten jeweils eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22

Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der Bezirksausschuss-Satzung obliegt somit die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlungen dem Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses wird Folgendes ausgeführt:

### **1. Zuständigkeiten**

Bei der hier angesprochenen Teilstrecke der A 95 / B 2, die durch den 7. Stadtbezirk verläuft (Luise-Kiesselbach-Platz bis Anschlussstelle Kreuzhof), liegt die Baulast bei der Landeshauptstadt München.

### **2. Rechtliche Grundlagen für die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen beidseits der A 95 / B 2 zwischen Luise-Kiesselbach-Platz und Kreuzhof**

Die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen an Verkehrswegen erfolgt im Rahmen der Lärmvorsorge beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen bzw. bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zum Schutz der zukünftigen Bebauung oder aber im Rahmen der Lärmsanierung an bestehenden, baulich nicht veränderten Straßen.

Dieser Systematik entsprechend ist der Abschnitt der A 95 / B 2, der durch den 7. Stadtbezirk verläuft, in zwei Unterabschnitte zu untergliedern:

#### **- Unterabschnitt A - Lärmvorsorge**

(von Luise-Kiesselbach-Platz bis Uttinger Straße / Länge: ca. 400 m):

Der Unterabschnitt A liegt innerhalb des Planfeststellungsumgriffs zum Ausbau des Mittleren Rings Südwest (Luise-Kiesselbach-Tunnel). Unterabschnitt A ist nach den Kriterien der Lärmvorsorge zu beurteilen.

Zu der Frage, ob sich aus dieser Baumaßnahme Ansprüche auf Lärmvorsorge ableiten, hat sich das zuständige Baureferat wie folgt geäußert:

„Im Rahmen der Planfeststellung zum Ausbau des Mittleren Rings Südwest wurden die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen von der Regierung von Oberbayern festgesetzt. Demnach besteht im o. g. Bereich der A 95 / B 2 an einem Gebäude dem Grunde nach Anspruch auf Lärmvorsorge, der sich aus der Baumaßnahme ableitet. Der Eigentümer hat Anspruch auf die Erstattung der Kosten für den Einbau von Schallschutzfenstern und Lüftern durch das Baureferat.

Im weiteren Bereich des Projektumgriffs (ab der Südparkallee 13 in Richtung Luise-Kiesselbach-Platz) können an allen anderen Gebäuden durch die lärmabschirmende Wirkung der Stützwände der beginnenden Tunnelabfahrt Pegelreduzierungen erreicht werden. Weitergehende Lärmschutzmaßnahmen sind im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Mittlerer Ring Südwest rechtlich nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.“

#### **- Unterabschnitt B - Lärmsanierung**

(von Uttinger Straße bis Anschlussstelle Kreuzhof / Länge: ca. 1.100 m):

Im Unterabschnitt B sind keine Straßenneubaumaßnahmen oder wesentlichen Änderungen im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung geplant, so dass in diesem Fall Lärmschutzmaßnahmen nur nach den Kriterien der Lärmsanierung in Betracht kommen.

Es gibt für die Lärmsanierung an bestehenden Verkehrswegen jedoch keinen Rechtsanspruch auf Maßnahmen für die bereits vorhandene Bebauung. Hier können vom Baulastträger im Rahmen der vorhandenen Mittel und auf Grundlage von haushaltsrechtlichen Regelungen auf freiwilliger Basis Lärmsanierungsmaßnahmen getroffen werden. In welchen Bereichen der in der Baulast der Landeshauptstadt München liegenden Straßenabschnitte vorrangig Lärmsanierungsmaßnahmen notwendig sind, wird im Rahmen der Lärmaktionsplanung festgelegt.

Die Europäische Union hat, um der steigenden Lärmbelastung entgegenzuwirken, die EU-Umgebungslärmrichtlinie "Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" erlassen und die Gemeinden sind gehalten, Lärmaktionspläne aufzustellen. Um eine sinnvolle und gerechte Reihung der betroffenen Straßenabschnitte in München zu erreichen, wurde das vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (jetzt: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) entwickelte Lärmbewertungsmaß angewendet, das die Höhe der Überschreitung von Lärmgrenzwerten und die Zahl der betroffenen Anwohner berücksichtigt. Aufgrund des - verglichen mit anderen Bereichen, wie z. B. Mittlerer Ring - geringen Lärmbewertungsmaßes bzw. aufgrund der bereits durchgeführten Lärm-minderungsmaßnahmen ist der genannte Abschnitt der A 95 / B 2 bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans für München nicht als Untersuchungsgebiet enthalten.

Lärmschutzmaßnahmen sind daher im Rahmen der Lärmaktionsplanung aktuell nicht vorgesehen.

### **3. Umgesetzte Lärmschutzmaßnahmen an der A 95 / B 2**

Unabhängig von der rechtlichen Erforderlichkeit im Rahmen von Neubaumaßnahmen und unabhängig von der Lärmaktionsplanung wurden an der A 95 / B 2 bauliche und verkehrsrechtliche Maßnahmen umgesetzt, die eine Verminderung der Lärmbelastung bewirken.

#### **3.1 Lärmindernder Fahrbahnbelag**

Auf der A 95, im Abschnitt zwischen Kreuzhof und dem Autobahndeck am Tunnel Luise-Kiesselbach-Platz, wurde in Kooperation mit der Autobahndirektion Südbayern im Jahr 2008 erstmals ein lärmindernder Fahrbahnbelag eingebaut. Im Sommer 2017 wurde dieser zusammen mit angrenzenden Abschnitten der A 95 erneuert. Je nach Verkehrszusammensetzung, Fahrgeschwindigkeit und Gleichmäßigkeit des Verkehrsflusses wird mit dem dort eingesetzten Fahrbahnbelag eine Pegelminderung zwischen 2 und 3 dB, bezogen auf den Referenzbelag nach den Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS 90), erreicht.

#### **3.2 Einführung eines Tempolimits**

Die Landeshauptstadt München hat mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 08.09.2017 auf dem in ihrer Straßenbaulast stehenden Abschnitt zwischen dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Anschlussstelle Kreuzhof in Fahrtrichtung Garmisch-Partenkirchen die zulässige Höchstgeschwindigkeit ganztags aus Gründen des Lärmschutzes von vorher 80 km/h auf 60 km/h beschränkt. Die Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgte nach der erforderlichen Zustimmung des Staatsministeriums des Inneren, für Bau und Verkehr (siehe Sitzungsvorlage 14-20 / V 09835 vom 26.09.2017). Die Beschilderung erfolgte am 06.11.2017.

Die Regelung gilt in Fahrtrichtung Süd-Westen (stadtauswärts) auf allen Fahrspuren sowie auf den zu- und abführenden Fahrspuren. In Fahrtrichtung Nord-Osten (stadteinwärts) besteht eine derartige Geschwindigkeitsbegrenzung aus Gründen der Verkehrssicherheit bereits seit Jahren. Somit ergibt sich von der Ausfahrt des Luise-Kiesselbach-Tunnels bis zur Anschlussstelle Kreuzhof durchgehend eine Regelgeschwindigkeit von 60 km/h.

Durch die zusätzliche, seit November 2017 eingeführte Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h stadtauswärts, ergibt sich eine Pegelminderung von ca. 2 dB(A) an den Wohngebäuden nördlich der A 95 / B 2 bzw. ca. 0,6 dB(A) an den Wohngebäuden südlich der A 95 / B 2.

### 3.3 Schallschutzfensterprogramm

Eine weitere Maßnahme zur Verbesserung der Lärmsituation besteht durch den Einbau von Schallschutzfenstern (= passive Schallschutzmaßnahme). Für Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden an städtischen Straßen in der Baulast der Landeshauptstadt München (also auch an der A 95 / B 2), an deren Häusern die abgesenkten Anhaltswerte der 1. Fortschreibung des Lärmaktionsplans von  $L_{DEN} = 67$  dB(A) tags oder  $L_{night} = 57$  dB(A) überschritten werden, besteht schon seit längerer Zeit die Möglichkeit, einen finanziellen Zuschuss beim Einbau von Schallschutzfenstern im Rahmen des Städtischen Schallschutzfensterprogramms zu beantragen.

Beim Städtischen Schallschutzfensterprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Mittel für diese Förderung sind zweckgebunden und dienen als Zuwendungen zu den Kosten von baulichen passiven Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster und -fenstertüren und Zusatzeinrichtungen im Fensterbereich) in Aufenthaltsräumen (Wohnzimmer, Küchen > 8 m<sup>2</sup>, Kinderzimmer, Schlafzimmer sowie andere zu reinen Wohnzwecken genutzte Räume) von bereits bestehenden Wohnungen, die erheblichen Luftschallimmissionen durch den Straßenverkehrslärm von Kraftfahrzeugen ausgesetzt sind.

Die o. g. Förderbedingungen sind an einem Teil der Gebäude in der 1. Reihe zur A 95 / B 2 erfüllt. Bereits ab der 2. Gebäudereihe sind in der Regel die Anhaltswerte von  $L_{DEN} = 67$  dB(A) tags oder  $L_{night} = 57$  dB(A) unterschritten, so dass hier eine Förderung nicht mehr möglich ist.

Am Gebäude der antragstellenden Person zur Empfehlung Nr. 14-20 / E 01740 werden Beurteilungspegel von 59 dB(A) tagsüber und 53 dB(A) nachts erreicht, am Gebäude der antragstellenden Person zur Empfehlung Nr. 14-20 / E 01742 betragen die Beurteilungspegel 56 dB(A) tagsüber und 50 dB(A) nachts. Die angegebenen Beurteilungspegel wurden durch Berechnung nach den Vorgaben der RLS-90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990) ermittelt. Den Berechnungen liegen die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von 80 km/h stadtauswärts und 60 km/h stadteinwärts zugrunde. Durch die inzwischen umgesetzte Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h stadtauswärts (siehe Kapitel 3.2) reduzieren sich die angegebenen Beurteilungspegel nochmals um 1 bis 2 dB(A).

Die vorher genannten Fördervoraussetzungen nach dem Schallschutzfensterprogramm werden somit bei beiden Antragstellern nicht erfüllt. Auch die nach der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) relevanten Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) für die Tagzeit und 49 dB(A) nachts - die hier allerdings nicht anwendbar sind (vgl. Ziffer 2 „Rechtliche Grundlagen für die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen“, 1. Spiegelstrich „Unterabschnitt A - Lärmvorsorge“) - werden zumindest für

die Tagzeit eingehalten und für die Nachtzeit fast erreicht.

Nähere Informationen, sowie die Abfrage, ob eine Adresse grundsätzlich förderfähig ist, können im Internet dem folgenden Link oder der diesem Beschluss als Anlage beigefügten Richtlinie zum Schallschutzfensterprogramm entnommen werden:

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Laerm/Schallschutzfensterprogramm.html>

#### **4. Untersuchungen zur Verhältnismäßigkeit von Lärmschutzwänden**

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der unter Punkt 3.2 genannten Maßnahme wurde auch die Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit von Lärmschutzwänden beidseits der A 95 / B 2 untersucht.

Ein bewährter Schutz gegen den Lärm von Straßen sind die aktiven Schallschutzmaßnahmen Wand, Wall oder Trog. In dem untersuchten Straßenabschnitt der A 95 / B 2 käme aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine Lärmschutzwand in Frage.

Weiter entfernte oder nahe gelegene hohe Gebäude können jedoch mit einer Lärmschutzwand kaum bzw. nur mit sehr hoch dimensionierten Wänden vor Lärm geschützt werden. Eine Lärminderung ergibt sich insbesondere in den unteren Geschossen, während die weiter oben gelegenen Räume ungeschützt sind bzw. bei entsprechender Höhe der Wand eine geringere Entlastung erfahren. Nach einer exemplarischen Berechnung des Referats für Gesundheit und Umwelt für eines der am stärksten belasteten Gebäude (Elmayer Str. 12, 5 Obergeschosse) muss eine Lärmschutzwand mindestens 6 m hoch sein, um in allen Geschossen spürbare Minderungen der Lärmpegel zu erzielen.

Das Baureferat hat auf Grundlage von Erfahrungswerten vorangegangener Projekte eine grobe Schätzung der Bruttoprojektkosten für eine 6 m hohe Lärmschutzwand zwischen dem Tunnelportal am Luise-Kieselbach-Platz und der Autobahnanschlussstelle Kreuzhof (nördlich der A 95 / B 2; Länge ca. 1500 m) und zwischen dem Tunnelportal und der Inninger Straße (südlich der A 95 / B 2; Länge ca. 500 m) vorgenommen. Bei derartigen Lärmschutzwänden mit einer Gesamtlänge von insgesamt ca. 2000 m sei demnach von Bruttoprojektkosten in Höhe von ca. 30 Mio.€ auszugehen.

Unter Würdigung aller bekannten Umstände steht der für eine Lärmschutzwand entstehende Aufwand in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 41 Abs. 2 BImSchG außer Verhältnis zum Schutzzweck. So stehen dem Schutz von ca. 400 Anwohnerinnen und Anwohnern (unter Zugrundelegung der Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV) bzw. ca. 1000 Anwohnerinnen und Anwohnern (bei den Grenzwerten nach der 16. BImSchV) nach ersten Einschätzungen Kosten von

mindestens 30 Mio €, ein zeitlich nicht abschätzbarer Horizont und letztlich auch keine Gewissheit der Machbarkeit gegenüber.

## 5. Fazit

Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht im angesprochenen Teilstück der A 95 / B 2 nicht. Dennoch wurden in der näheren Vergangenheit zwei Lärm-minderungsmaßnahmen umgesetzt:

a) Lärmmindernder Fahrbahnbelag

Pegelminderung: zwischen 2 und 3 dB, bezogen auf den Referenzbelag nach den Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS 90)

b) zusätzliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h stadtauswärts

Pegelminderung: ca. 2 dB(A) an den Wohngebäuden nördlich der A 95 / B 2 bzw. ca. 0,6 dB(A) an den Wohngebäuden südlich der A 95 / B 2

Von zusätzlichen Maßnahmen, wie die Errichtung einer Lärmschutzwand, ist abzusehen, insbesondere da der für eine Lärmschutzwand entstehende Aufwand in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 41 Abs. 2 BImSchG außer Verhältnis zum Schutzzweck steht.

Den Empfehlungen Nr. 14-20 / E 01740 und Nr. 14-20 / E 01742 kann deshalb nicht entsprochen werden.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat und dem Kreisverwaltungsreferat abgestimmt.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlungen Nr. 14-20 / E 01740 und Nr. 14-20 / E 01742 als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen.
2. Es besteht für das Umfeld der Autobahn A 95 im Bereich zwischen dem Luise-Kiesselbach-Tunnel und der Anschlussstelle Kreuzhof kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge oder -sanierung. Zusätzlich zu den bereits in den letzten Jahren realisierten Maßnahmen werden keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt. Der Forderung nach einer Errichtung von Lärmschutzwänden an der A 95 / B 2 wird nicht entsprochen.
3. Die Empfehlungen Nr. 14-20 / E 01740 und Nr. 14-20 / E 01742 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark vom 10.10.2017 sind damit satzungsgemäß erledigt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Stephanie Jacobs  
Berufsmäßige Stadträtin



IV. WV Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-RL-RB-SB

1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

2. An

den Bezirksausschuss 7 Sendling-Westpark

das Revisionsamt

die Stadtkämmerei

das Direktorium – HA II/V - Stadtratsprotokolle

das Direktorium - HA II/BAG Süd (zu Az. 14-20 / E 01740, 14-20 / E 01742) 3-fach

das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

das Baureferat

das Kreisverwaltungsreferat

zur Kenntnis.

Am \_\_\_\_\_

Referat für Gesundheit und Umwelt

RGU-RL-RB-SB